

RS Vwgh 1962/1/22 2207/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1962

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21 Abs1;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Dem VwGH ist es verwehrt, eine vom Gesetzgeber klar und deutlich erlassene Anordnung, auch wenn sie im Einzelfalle zu nicht beabsichtigten Ergebnissen führt, aus - wenn auch zutreffenden - rechtspolitischen Erwägungen im Wege der freien Rechtsbildung durch eigene zu ersetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1962:1959002207.X02

Im RIS seit

22.01.1962

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at